



## Gemeinsame Forderungen der Verbände an die Umweltministerkonferenz zu Weidetierhaltung und Wolf

Die Weidetierhaltung in Mecklenburg-Vorpommern und ganz Deutschland ist durch den Wolf in Gefahr. Angesichts eines Wachstums der Wolfspopulation von mehr als 30 % pro Jahr und einer Steigerung der Rissvorfälle um 120 % in den vergangenen zwei Jahren in MV stehen zahlreiche Weidetierhalter unter enormer finanzieller und emotionaler Belastung.

Um die Weidehaltung als wertvollen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen zu schützen, braucht es jetzt ein klares politisches Bekenntnis zum Schutz von Nutztieren, Wildtieren und dem Menschen vor dem Wolf. Der Bauernverband MV, der Landesschaf- und Ziegenzuchtverband MV, die RinderAllianz, der Milchkontroll- und Rinderzuchtverband, der Verband der Pferdezüchter MV, der ökologische Anbauverband Biopark, die Initiative „Land schafft Verbindung MV“ sowie der Arbeitskreis Jagdgenossenschaften und Eigenjagden fordern daher ein aktives Wolfsmanagement, klare Regeln zur Entnahme in Form eines praxisorientierten Leitfadens sowie die ausreichende Förderung von realitätsnahen Schutzmaßnahmen.

Die extensive Weidehaltung von Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden ist eine schützenswerte Haltungsform mit weitreichenden positiven Auswirkungen auf Artenschutz, Insektenvielfalt, Klimawandel und Landschaftspflege. Viele Landschaftstypen wie das Grünland an der Mecklenburger Seenplatte und im Spreewald, Salzgraswiesen an der Ostsee oder Deiche an der Nordsee und Almwiesen können nur durch die Beweidung mit Wiederkäuern erhalten werden. Nachweislich ist eine Beweidung zudem für den Artenschutz effektiver als eine reine Mahd. Die Tiere halten die Landschaft offen, was Wiesenbrütern wie Braunkehlchen zugutekommt. Zusätzlich ist Dung ein perfektes Biotop für Insekten, die wiederum Nahrung für verschiedene Vogelarten sind. Auf extensiv beweideten Flächen wachsen seltene Pflanzen, auch bestimmte Orchideenarten. Außerdem trägt extensive Beweidung zur Kohlenstoffspeicherung im Boden bei, was dem Klimawandel entgegenwirkt.

Wird der unkontrollierten Ausbreitung des Wolfes nicht wirkungsvoll Einhalt geboten, ist die Weidehaltung als artgerechte Form der Tierhaltung in ihrer Existenz bedroht. Unter diesen Voraussetzungen können die Tiere bereits jetzt in vielen Regionen nicht mehr ganzjährig auf der Weide gehalten werden und dort ihre natürlichen Verhaltensweisen – im Herdenverband mit Kälbern, Fohlen, Lämmern und Zicklein an der Seite der Muttertiere – ausleben. Dies stellt nicht nur eine massive Einschränkung der artgerechten Haltung in allen Betrieben dar, sondern bedroht zusätzlich den Status der ökologisch wirtschaftenden Unternehmen, wenn die entsprechenden Vorgaben nicht eingehalten werden können.

Die für die Artenvielfalt wichtige Weidetierhaltung in Deutschland kann nur erhalten bleiben, wenn es ein effektives Wolfsmanagement gibt!

## POSITIONEN & FORDERUNGEN

### **Aktives Wolfsmanagement**

Wir begrüßen die Ergänzung des Bundesnaturschutzgesetzes um den § 45a. Die neu eingeführte Entnahmemöglichkeit ist ein richtiger Schritt zum Schutz der Weidetiere vor weiteren Übergriffen. Was wir aber dringend brauchen, sind klare Ausführungshilfen – in Form von Wolfsverordnungen, Managementplänen oder eines Leitfadens. Behörden und Personen, die über die Entnahme eines Wolfes entscheiden oder diese durchführen, brauchen Rechtssicherheit und Handlungsorientierung, damit Entnahmen zügig und zeitnah erfolgen. Regelmäßige Klagen gegen Entnahmeentscheidungen, Bedrohungen und Störversuche eines ordnungsgemäßen Monitorings dürfen notwendige Eingriffe zum Schutz der Weidetiere nicht verhindern. Praxis und Verwaltung bedürfen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

### **Praxisgerechter Leitfaden zur Wolfsentnahme**

Ein Leitfaden, der die Regelungen in §§ 45,45a BNatSchG konkretisieren und Hinweise an die zuständigen Behörden zur Wolfsentnahmeprüfung geben soll, ist vom Grundsatz her sinnvoll und nötig. Der Entwurf zum „Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen“ (Stand 04/2021) ist mit mehr als 60 Seiten jedoch viel zu umfangreich und praxisfern. Zur Entnahmeprüfung wird eine solche Menge an Dokumentationen, Abwägungen und Monitoring-Handlungen gefordert, dass fraglich ist, ob die Behörden mit der vorhandenen Personalausstattung überhaupt zeitnah und effektiv Entscheidungen treffen können. Eine Entnahmeprüfung und -bescheidung muss von Amts wegen, alternativ aber selbstverständlich auch durch Antrag eines betroffenen Weidetierhalters erfolgen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein betroffener Weidetierhalter nur eine Bürgeranfrage stellen darf, aber keinen Antrag auf Entnahme.

Eine Entnahme soll nach bisheriger Ausgestaltung scheitern, wenn die betroffenen Weidetierhalter zwar den ordnungsgemäßen Wolfsschutz nach der Förderrichtlinie Wolf, nicht aber den empfohlenen Herdenschutz des BfN aufweisen. Bei Schafen würde dies beispielsweise eine Zaunhöhe von 1,20 Meter statt 0,90 Meter bedeuten. Diese Bedingungen berücksichtigen in keiner Weise die örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten und Möglichkeiten des Herdenschutzes und sind praxisfremd. Zudem widersprechen sie dem vom Land Mecklenburg-Vorpommern definierten Grundschutz, nach dem ein 90 cm hoher, stromführender Zaun ausreicht. Die Forderung nach immer höheren Zäunen konterkariert darüber hinaus den Ansatz von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, wonach durch eine Wolfsentnahme „ernste“ Schäden verhindert werden sollen. Seit 2018 haben sich die Wolfsübergriffe und auch die durch sie verursachten Tierschäden jährlich verdoppelt, allein 2020 gab es über 400 getötete bzw. verletzte Tiere in Mecklenburg-Vorpommern.

Durch die negative Beurteilung der Festzäune wird insbesondere die Situation der Hobbyhalter missachtet. Dieser Absatz sollte gestrichen werden. Der nach § 45a Abs. 2 BNatSchG erforderliche „zeitliche Zusammenhang“ ist aus unserer Sicht zu kurz bemessen. Hier sollte sich an der aktuellen Rechtsprechung des OVG Niedersachsen zur Wolfsentnahme orientiert werden.

Für weitere Forderungen und Anmerkungen verweisen wir auf die Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zum Entwurf des Leitfadens. Darin wird u.a. klar dargelegt, dass der Leitfaden von dem Bestreben gekennzeichnet ist, die rechtlichen Möglichkeiten zur Entnahme deutlich einzuschränken und damit den Willen des Gesetzgebers auszuhöhlen. Tatsächlich eröffnet das BNatSchG die Entnahme des ganzen Wolfsrudels, wenn die Nutztierrisse nicht aufhören und die Kausalität nicht mit einem Wolf herzustellen ist. Im Leitfaden erwähnt wird jedoch lediglich die Option zur Entnahme einzelner Wölfe.

### **Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht**

Der kürzlich bekannt gewordene Fall der von Wölfen bedrohten polnischen Waldarbeiter und der Umstand, dass sich diese Wölfe augenscheinlich durch Abfälle in den Ortschaften ernährten, legt nahe, dass die Wölfe möglicherweise die Scheu vor Menschen verloren haben. Wölfe sind nur in den Ländern scheu, in denen sie bejagt werden. Ohne Bejagung werden sie sich zunehmend in besiedelten Gebieten aufhalten, da sie dort im Regelfall den geringsten Aufwand bei der Nahrungsmittelsuche betreiben müssen. Wir fordern eine Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht, um Handlungsoptionen für die Milderung der Konflikte zwischen Weidetierhaltung und Wolf zu eröffnen.

### **Transparenz bei Wolfsdaten**

Rissvorfälle, die Zuordnung zu Wölfen und Rudeln sowie die Überwindung von Herdenschutzmaßnahmen sollten für alle transparent zugänglich sein. Wir fordern eine öffentlich einsehbare Datenbank zu Wolfsdaten.

### **Voraussetzung für Entnahme durch Umsetzung der FFH-Richtlinie**

Wir fordern eine 1:1 Umsetzung der FFH-Richtlinie im Bundesnaturschutzgesetz. Die Aufnahme des Art. 16 Abs. 1 Buchstabe e) ist erforderlich, „um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme einer begrenzten und von den Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren zu erlauben.“ Wir wissen, dass diese Regelung alleine nicht für eine erweiterte Entnahme ausreicht, aber sie ist die grundlegende Voraussetzung, um die Entnahme mit ergänzenden Begründungen zu ermöglichen.

### **Anpassung der FFH-Richtlinie**

Weiterhin halten wir eine Anpassung der FFH-Richtlinie für notwendig, zumindest aber die Umstufung des Wolfes von Anhang IV in Anhang V. Die Listen der FFH-Richtlinie von 1992 spiegeln nicht die zwischenzeitlich positive Entwicklung des europaweiten Wolfsbestandes wider. „Die FFH-RL wurde zu einem Zeitpunkt formuliert, als weder Ansiedlung, Ausbreitung noch die Dimension der Auswirkungen allen Vertragspartnern völlig klar waren“ (N. Schoof, Der Wolf in Deutschland, in: Naturschutz und Landschaftsplanung, Januar 2021).

### **Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes und Einführung einer Bestandsobergrenze**

Aktuell gibt es in Mecklenburg-Vorpommern 15 Wolfsrudel, einige Wolfspaare und immer wieder durchziehende Einzelwölfe. Deutschlandweit waren es laut Bundesamt für Naturschutz im Monitoringjahr 2019/2020 insgesamt 128 Wolfsrudel, 35 Wolfspaare und 10 sesshafte Einzeltiere. Der Wolf hat hier keine natürlichen Feinde, so dass sich der Bestand ohne Regulierung weiter rasant entwickeln wird. Laut Weltnaturschutzunion IUCN steht der Wolf nicht auf der Roten Liste. Die inzwischen in Deutschland erreichte Wolfsdichte und die jährlich um ca. 30 % steigende Population sind aus unserer Sicht Grund genug, um den günstigen Erhaltungszustand für Deutschland festzustellen. Wir bitten Sie daher, die Bundesregierung unverzüglich zu Maßnahmen zur Feststellung dieses Zustandes aufzufordern. Es müssen zudem regionale Bestandsobergrenzen diskutiert werden, die innerhalb des rechtlichen Rahmens „günstiger Erhaltungszustand“ Bundesländern mit hohem Wolfsvorkommen ein aktives Wolfsmanagement ermöglichen.

### **Flächendeckender, vorbeugender Herdenschutz**

In ganz Deutschland kann zu jeder Zeit ein Wolf auftreten und Schaden verursachen. Insbesondere der junge und unerfahrene Wanderwolf taucht plötzlich auf und trifft auf ungeschützte Tiere. Wir brauchen einen flächendeckenden, vorbeugenden Herdenschutz als Prävention in ganz Deutschland. Maßnahmen dürfen nicht auf bestimmte Gebiete begrenzt, Förderung, Beratung und Aufklärung nicht erst nach erfolgten Übergriffen durch den Wolf gewährt werden.

### **Praxisnahe Anpassung eines zumutbaren Herdenschutzes**

Deichschafhaltung stellt andere Ansprüche als Almbeweidung. Wanderschafhaltung unterliegt anderen Bedingungen als eine kleinflächige Obstwiese. Und nicht auf jeder Weide ist ein Herdenschutzhund einsetzbar. Die Durchführung der Herdenschutzmaßnahmen setzt unbedingt die Kenntnis der betrieblichen und örtlichen Gegebenheiten voraus. Formale Forderungen haben sich oft als praxisfremd erwiesen. Insbesondere dort, wo diese nicht zumutbar oder umsetzbar sind, sollte generell die gute fachliche Praxis beim Zaunbau ausreichen, um im Falle eines Risssschadens eine Entschädigung zu erhalten. Dadurch würde auch ein „Zuzäunen“ der Landschaft verhindert werden.

Herdenschutzhunde verursachen bei der Bewachung der Herden Lärm und damit eine Belastung der Anwohner. Hier sind Konflikte vorprogrammiert und der Herdenschutz sollte klar als Maßnahme des öffentlichen Interesses benannt und bei Streitigkeiten vorrangig behandelt werden.

### **Lösungsstrategien für Wildtiere**

Das massive Aufrüsten der Zäune sorgt für zahlreiche Verluste von Wildtieren wie Igel, Hasen, Kröten und Rehen. Wo früher ein bis zwei Litzen gespannt waren und Wildtiere problemlos passieren konnten, erstrecken sich jetzt „Mauern“ aus engmaschigen Netzen oder Litzenzäunen mit geringen Abständen. Die Zäune an sich, aber speziell auch die Stromführung dieser, sorgen für ein hohes letales Risiko. Die Entsorgung der verendeten Tiere ist emotional belastend und verursacht genauso wie die gegebenenfalls anfallende tiermedizinische Versorgung der Wildtiere Kosten, deren Übernahme zu Lasten der Weidetierhalter geht. Wir fordern neben einer Regelung bezüglich der Kostenübernahme praxistaugliche Lösungsmöglichkeiten, wie der Verlust von Wildtieren als „Kollateralschaden“ zukünftig verhindert oder zumindest gemindert werden kann.

### **Finanzielle Entlastung und Förderung der Weidetierhalter**

Schutzmaßnahmen wie spezielle Zäune bedeuten für die Tierhalter eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung, die mit hohen Kosten verbunden ist. Die geforderten Zäune verlangen mehr Kontrollen, Reparaturen und Mäh-Arbeiten, damit der Strom ungehindert fließen kann. Die Unterhaltskosten für Herdenschutzhunde, die sich laut Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) auf rund 1700 Euro pro Tier und Jahr belaufen, müssen von den Haltern in fast allen Bundesländern allein getragen werden. Wir brauchen dringend eine Entlastung der Betriebe und eine Förderung der laufenden Kosten. Der GAK-Rahmenplan des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für investive und laufende Kosten sollte als Möglichkeit zur finanziellen Entlastung der Länder geprüft werden. Mittel zum Ausgleich der Mehraufwendungen dürfen jedoch nicht zulasten vorhandener Förderprojekte für Weidetierhalter gehen.

### **Umfassende Entschädigung bei Wolfsrissen**

Kommt es zu einem bestätigten Wolfsriss, erhalten Tierhalter bislang nur eine Entschädigung in Höhe des Marktwertes der Tiere. Auch Folgeschäden sollten entschädigt werden. Besonders eindrücklich lässt sich dies am Beispiel von Risssschäden bei Jungtieren aus der Mutterkuhhaltung verdeutlichen. Für die oft wenige Tage alten Kälber gibt es keinen Markt und damit keinen Zeitwert. Der Ausgleich muss sich daher am Ertragsschaden orientieren, der dem Landwirt durch den Verlust des Kalbes entsteht. Neben der Mutterkuhhaltung muss auch die Weidehaltung von Milch-Kühen und deren Nachzuchten Berücksichtigung finden. Darüber hinaus sollten Rinder, Pferde und Alpakas als mögliche Beutetiere des Wolfes eingestuft werden.

### **Klärung der Haftung für Schäden durch aufgeschreckte Weidetiere**

Ausbruchssichere Zäune gibt es nicht, wenn der Wolf eine Herde in Panik versetzt. Wenn von Wölfen aufgeschreckte Tiere aus ihren Weiden ausbrechen und es dadurch zu Verkehrsunfällen mit Verletzten oder gar Toten kommt, muss geklärt sein, wer für die Schäden haftet. Wird der

landwirtschaftliche Betrieb dafür haftbar gemacht, kann dies schnell den wirtschaftlichen Ruin bedeuten. Ebenso müssen weitere Probleme und Kosten der Herdenbeunruhigung wie Minderleistungen und erhöhte Managementkosten berücksichtigt werden.

Nach unserem Verständnis ist es Aufgabe der Politik, die Gesetzgebung an die sich ändernden tatsächlichen Verhältnisse anzupassen. Gesellschaftliche Akzeptanz für den Wolf bedeutet gesellschaftliches Eintreten für vom Wolf verursachte Schäden. Bitte enttäuschen Sie nicht unser Vertrauen in ein angemessenes und notwendiges Handeln der Politik.

Helfen Sie, damit die artgerechte Weidetierhaltung in Deutschland wieder eine Zukunft hat!



**Detlef Kurreck**  
Präsident  
Bauernverband MV



**Susanne Petersen**  
Vorsitzende  
Landeschaf- und  
Ziegenzuchtverband MV



**Jörg Hasselmann**  
Präsident  
Verband der  
Pferdezüchter MV e.V.



**Jens Rasim**  
Vorsitzender  
BIOPARK e.V.  
Ökologischer Landbau



**Dr. Ingo Papstein**  
Aufsichtsratsvorsitzender  
RinderAllianz GmbH



**Hartmut Subklew**  
Vorstandsvorsitzender  
Milchkontroll- und  
Rinderzuchtverband eG



**Toni Reincke**  
Sprecher  
Land schafft Verbindung  
MV



**Christa-Maria Wendig**  
Vorsitzende Arbeitskreis  
Jagdgenossenschaften &  
Eigenjagden

Schwerin, den 22. April 2021

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Praxisleitfadens zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrißen**

Berlin, 06.04.2021

Der Deutsche Bauernverband (DBV) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Praxisleitfadens zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrißen. Der DBV kritisiert die Verfahrensweise. Die kurze Stellungnahmefrist – zumal über die Ostertage – ist nicht akzeptabel und lässt vermuten, dass BMU und BMEL nicht an einer fundierten Prüfung des Leitfadens durch die betroffenen Verbände und Weidetierhalter interessiert sind. Faktisch konnte aufgrund der Kürze der Zeit nur eine cursorische Prüfung erfolgen, die allerdings nicht dem Anspruch einer konstruktiven, gewissenhaften (Zusammen-) Arbeit in der Sache gerecht wird.

Der DBV behält sich weitergehende Anmerkungen im weiteren Verfahren vor und verweist auf die Ausführungen im Rahmen des mündlichen Verbändegesprächs am 1. April 2021.

### **Allgemein**

Der Wolf breitet sich in Deutschland seit einigen Jahren extrem und ungebremst aus, in gleichem Maße nehmen auch die Probleme mit dem Wolf für die Halter von Weidetieren zu.

Durch die immer häufiger werdenden Nutztierriße im Berggebiet wie auch im Flachland sind die Weidetierhalter extrem beunruhigt und in größter Sorge. Die Bedrohung durch die sich massiv ausbreitenden Wölfe betrifft alle Formen der Weidetierhaltung und gefährdet eine Haltungsform, die einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert hat und einen erheblichen Beitrag für den flächenhaften Erhalt unserer vielfältigen Kulturlandschaft leistet. Zudem zählt die Weidewirtschaft zu den natürlichsten und artgerechtesten Tierhaltungsformen. Mit der Ausbreitung des Wolfes und seines starken Schutzstatus wird somit die von der Gesellschaft gewünschte Weidehaltung in Frage gestellt.

Leider ist festzustellen, dass mit dem vorliegenden Entwurf eines Praxisleitfadens wenig Verbesserungen für die behördliche und landwirtschaftliche Praxis gegeben wird.

Die aufgeführten Monitoring-, Dokumentations- und Abwägungsvorgaben, die auch im Praxisleitfaden zu unpräzise bleiben, entlasten nicht sonderlich die genehmigende Behörde in ihrer Entscheidung. Dies hat zur Folge, dass die Behörden von der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eher abgeschreckt werden. Der vom BMU und BMEL in Abstimmung mit den Ländern erarbeitete Praxisleitfaden für die artenschutzrechtliche Entnahme wird in der Praxis

eher zur Verhinderung einer Entnahme führen. Der vorliegende Entwurf stellt keinen handhabbaren und praxistauglichen Leitfaden dar und schränkt die mit dem neuen Bundesnaturschutzgesetz vorgesehenen Spielräume zur Entnahme von Wölfen gegenüber dem Gesetz deutlich ein. Für den DBV ist es nicht akzeptabel, dass die vom Gesetzgeber eröffneten Spielräume nun auf dem Verwaltungswege eingeschränkt und das nationale Recht hiermit verschärft wird bzw. dessen Umsetzung durch ein Übermaß an Bürokratie und langwierigen Verfahren verhindert wird.

In dem Leitfaden werden die Entnahmevoraussetzungen umfangreich vorgestellt und behandelt. Gleichzeitig wird deutlich gemacht, dass bei einem Entnahmebescheid das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen umfangreich und nachvollziehbar begründet werden muss; teilweise erfolgen bereits umfangreiche Hinweise im Leitfaden zu einzelnen Prüfschritten (z.B. Alternativprüfungen, Auswahl des (bestimmbaren) Einzelwolfs oder Entscheidung zur Entnahme mehrerer Wölfe u.s.w.);

Unsere Empfehlung dazu: Es sollte im Anlagenverzeichnis ein „Musterbescheid“ aufgenommen werden, der die Prüfvoraussetzungen und – soweit möglich – abwägungsrelevante Punkte enthält.

Bei der Alternativenprüfung hinsichtlich zumutbarer Herdenschutzmaßnahmen bleibt die zerschneidene Wirkung entsprechender Einzäunungen und dem damit vorliegenden Zielkonflikt innerhalb zweier Güter des Naturschutzes außerhalb der Betrachtung. Eine Gesamtbetrachtung ist aber dringend erforderlich.

Die Anforderungen an die Alternativenprüfung erscheinen überspannt. Naheliegende, sich aufdrängende, zumutbare Alternativen sind zu prüfen. Einen „Rüstungswettlauf“ um die Herdenschutzmaßnahmen fordert die Alternativenprüfung eben nicht.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass im Entwurf des „Praxisleitfadens zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§45 und 45a BNatSchG beim Wolf“ jüngste obergerichtliche Entscheidungen - insbesondere die Beschlüsse des Niedersächsischen Obergerichtes vom 26.6.2020 (AZ.: 4 ME 116/20) und 24.11.2020 (AZ.: 4 ME 199/20) - zumindest im Hinblick auf darin enthaltene Ausführungen nur unzureichende Erwähnung und Auseinandersetzung finden.

### **Im Einzelnen:**

In der Vorbemerkung wird die neue Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes nur unvollständig wiedergegeben, indem lediglich die Option der Entnahme einzelner Wölfe genannt wird. Tatsächlich eröffnet das BNatSchG die Entnahme des ganzen Wolfsrudels, wenn die Nutztierrisse nicht aufhören und die Kausalität der Nutztierrisse nicht mit einem Wolf herzustellen ist. Diese unvollständige Darstellung des rechtlichen Sachverhalts ist beispielhaft für das Bestreben des Leitfadens, die rechtlichen Möglichkeiten auf dem Wege des Vollzuges deutlich einzuschränken und damit den Willen des Gesetzgebers auszuhöhlen.

## B. Allgemeine Grundlagen

Der Praxisleitfaden muss nicht nur nach Bedarf sondern ständig weiterentwickelt werden. Dazu bedarf es einer Dokumentation der Entnahmen und eine Analyse der Wirksamkeit hinsichtlich von Nutztierrißen. Dies sind Methoden des Wildtiermanagements und sind als solches zu beachten.

Allgemeine Grundlagen, Seite 7: eine transparente Informations- und Wissensermittlung ist nicht gegeben und wurde auch nicht etabliert. Gerade hinsichtlich der Gendatenbanken gibt es nur das nationale Referenzzentrum der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung. Dieses verfügt alleine über die Hoheit der Daten. Alternative Labore, die noch weitreichendere Abstammungsanalysen durchführen könnten, werden nicht genutzt, um z.B. den Hybridisierungsgrad zu analysieren. Hier besteht Nachholbedarf.

### C 1.1.1. Begutachtung (S. 10)

Eine mustergültige Begutachtung ist notwendig, wird aber sehr oft nicht durchgeführt. Teilweise kommen die Rissgutachter verspätet oder überhaupt nicht. Meist sind die Rissgutachter selbst Hundehalter und es besteht die Gefahr der DNA-Verschmutzung. Ebenso werden sehr oft die Tupferproben falsch (in der Wunde) und nicht am Rand genommen. Zweitproben zur DNA-Analyse werden nicht durchgeführt, generell wird erst auf massive Intervention eine Probe genommen. Eine Protokollierung des Herdenschutzes insbesondere der Zäune ist gut, aber nicht ausschlaggebend, außer es ist davon auszugehen, dass der Zaunbau mit erheblichen Mängeln erfolgte.

Generell ist das Verfahren zur Schadensbegutachtung zu umfangreich und kompliziert. Das Verfahren wird verlangsamt. Es bedarf einer kompletten Überarbeitung des Rissbegutachtungsverfahrens mit einer Umkehr der Beweislast.

### C 1.1.1.2. Zuständigkeiten (S. 11)

Erfahrene und geschulte Personen. Diese sollten neutral und nicht von Umweltverbänden gestellt werden. Eine Berufsausbildung mit einem Bezug zur Jagd, Anatomie von Tieren sollte verpflichtend sein. Tierärzte, Jäger, Land- und Forstwirte verfügen über die notwendige praktische Berufsausbildung. Während z.B. Photographen oder Lehrer keinerlei Praxiserfahrung nachweisen können. Die Erreichbarkeit der begutachtenden Person ist nicht anzustreben sondern muss sichergestellt werden.

### C 1.2. Protokollierung von Herdenschutzmaßnahmen sowie vom BfN/DBBW empfohlene Herdenschutzmaßnahmen (S. 12)

Eine etwaige Protokollierung und Bewertung der in Anwendung befindlichen Herdenschutzmaßnahmen bei Verdacht auf einen Wolfsübergriff allein nach den Empfehlungen des BfN/DBBW ist als nicht sachgerecht abzulehnen – siehe auch Anmerkungen zu C 3.2.3. .



(S. 12) Ungefähre Ortsangaben sind unzureichend. Jedes einfache Smartphone verfügt heutzutage über einen GPS-Sender. Diese gilt es zu nutzen, um eine möglichst genaue Ortsangabe zu gewährleisten.

#### C 1.3. Identifizierung von Wölfen als Verursacher eines Nutzierrisses (Kausalitätsnachweis) (S.12 ff.):

Aus Sicht des DBV wird der Kausalitätsnachweis zu eng ausgelegt. Es dürfte darauf abzustellen sein, dass es nach erster Inaugenscheinnahme nach einem Wolfsriss aussieht.

In den Sätzen 1 und 2 sollte jeweils auf die Formulierung „es sollten keine Zweifel bestehen“ verzichtet werden. Sie erscheint zu weitgehend. Sofern ein Rissgeschehen zweifelsfrei einem Wolf (oder Wölfen) zugeordnet werden kann (z.B. durch DNA-Analyse), bei weiteren Rissen in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang der Wolf jedoch „nur“ mit hoher Wahrscheinlichkeit der Verursacher war, da verwertbare Proben nicht vorhanden sind, sollte dieses Rissgeschehen gleichwohl in die Entnahmeprüfung einzubeziehen sein. Ausreichend muss sein, dass die Wahrscheinlichkeit eines Wolfsübergriffs hoch ist, weil Alternativursachen fehlen oder unwahrscheinlich sind.

Sofern im Rahmen einer Rissbegutachtung zur Gewährung von Ausgleichszahlungen die Identifizierung des Wolfes als Verursacher eines Nutzierrisses erfolgt ist, sollte dies für die Erfüllung von Ziffer 1.3. und dem darin genannten Sorgfaltsgrundsatz genügen. Eine entsprechende Ergänzung im Leitfaden regen wir an.

#### C 1.4.:

In dem Leitfaden heißt es: „Intensivierung des Monitorings kann u. a. durch den vermehrten Einsatz von Fotofallen, der zielgerichteten Suche (bspw. Transsekte, Einsatz von Suchhunden) und Auswertung von Genetikproben (bspw. Rückstellproben von anderen Rissereignissen im Gebiet, B-Proben) erreicht werden“.

Wer macht das? Welche Ansprüche auf ein erhöhtes Monitoring durch die Behörde hat der Betroffene? Welche Auswirkungen hat es auf die Entnahmeprüfung, wenn die Behörde diesbezüglich nicht tätig wird oder Erkenntnisse hieraus nicht vorliegen? Hierzu sind weitere Aussagen im Leitfaden notwendig.

#### C 2.3.:

Die Einschätzung zum Tätigwerden von Amts wegen wird geteilt und begrüßt. Nicht mitgetragen wird der Formulierungsvorschlag: „Liegt ein „Antrag“ auf Entnahme eines Wolfes vor, ist dieser als Bürgeranfrage zu werten und zu behandeln; das Entnahmeverfahren bleibt hiervon unberührt“. Ein Entnahmeantrag eines betroffenen Weidetierhalters ist nach unserer Auffassung ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig und als solcher zu behandeln, d.h. nach Prüfung der Voraussetzungen entsprechend zu bescheiden.

### C 3.1.1. Wirtschaftlicher Schaden (S.16)

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Hobbyhaltung ausgeklammert wird. Gerade die Hobbyhaltung ist bedeutend für die Zucht, sowie die Kulturlandschaftspflege. Dies darf nicht ohne Weiteres außen vor gelassen werden.

### C 3.1.2 Schadensprognose (S. 17/18)

Im Entwurf ist die Rede von der Notwendigkeit eines „engen zeitlichen Abstands der Rissereignisse“. § 45a (2) BNatSchG spricht jedoch von einem „engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang“ nicht im Hinblick auf die Schadensprognose, sondern den Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels. Dies bestätigt o.g. OVG-Beschluss vom 26.6.2020 (Rd.-Nr. 27), in dem gemäß Gefahrenprognose trotz großen zeitlichen Abstandes von zudem nur zwei Rissereignissen davon ausgegangen wird, dass ein gefestigtes Beuteverhalten vorliegt. Im Kapitel „Schadenprognose“ ist zudem die Rede davon, dass bislang keine wissenschaftlichen Belege dafür vorlägen, dass ein individuell gelerntes gezieltes Überwinden von zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen an andere Wolfsindividuen weitergegeben wird, vielmehr sei dies eine „Sonderform der Jagdtechnik“. Dagegen sah das OVG im o.g. Beschluss (Rd.-Nr. 29) ausdrücklich die Möglichkeit, dass Elterntiere ihr erlerntes und gefestigtes Beuteverhalten an jüngere Tiere weitergeben und im zugrunde liegenden Fall auch konkrete Indizien dafür.

Demzufolge ist die geplante Vorgabe eines engen zeitlichen Abstands der Rissereignisse für die Rissprognose abzulehnen.

Zudem gibt es Gebiete, in denen aufgrund der topographischen Lage kein zumutbarer Herdenschutz möglich ist. Auch für diese Gebiete muss eine Entnahmemöglichkeit bestehen, wenn mindestens zweimal Weidetiere gerissen werden.

Somit ist auf die typische und regional sehr unterschiedliche Einzäunung abzustellen. Hinsichtlich des Herdenschutzes ist auf die Praxis in den Regionen abzustellen.

Sofern bereits bei der Prognose des ernststen wirtschaftlichen Schadens auf die „zumutbaren“ Herdenschutzmaßnahmen abgestellt wird, ist dies abzulehnen. Danach sollen nur die (bereits eingetretenen oder drohenden) Schäden an Weidetierhaltungen berücksichtigt werden, die die „zumutbaren“ Herdenschutzmaßnahmen aufweisen. Das würde bedeuten, dass in einem Gebiet, in denen alle Schafe mit empfohlener Zaunhöhe von 90 cm gehalten werden, trotz dieses vorhandenen Schutzes und trotz wiederholter Wolfsrisse bereits kein ernstster Schaden angenommen werden kann. Dies ist abwegig, da die Frage eines drohenden ernststen Schadens (zunächst einmal) nichts mit der Frage des (größtmöglichen) Herdenschutzes zu tun hat. Auch wäre bei einer solchen Betrachtung die Frage des Herdenschutzes bei der Alternativprüfung

obsolet. Insofern ist den Ausführungen in Fn. 28 des Leitfadens zuzustimmen, wonach das Land Niedersachsen unter Bezugnahme auf das OVG Niedersachsen auf den Grundschatz abstellt. Wir plädieren außerdem dafür, in Hinblick auf die zeitliche Prämisse grundsätzlich auf das „im Regelfall mindestens zweimalige Überwinden des Herdenschutzes“ abgestellt wird (unter Streichung des „mehrfachen“ Überwindens; dies ist an weiteren Stellen im Entwurf entsprechend zu ändern). Im Einzelfall muss außerdem auch das bereits erstmalige Überwinden des Herdenschutzes ausreichend sein.

Ein zeitlicher Zusammenhang von lediglich zwei Wochen wird als viel zu kurz erachtet und abgelehnt.

Der DBV hat sich im Rahmen des Verfahrens mit folgender Position zum räumlichen und zeitlichen Zusammenhang eingebracht:

„- Hinsichtlich des engen räumlichen und zeitlichem Zusammenhangs mit bereits eingetretenen Rissereignissen iSv § 45a Abs.2 S.1 wird bezüglich des räumlichen Zusammenhangs vorgeschlagen, auf den Landkreis sowie einen 50 km Radius abzustellen.

- Ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht bei einem Rissereignis innerhalb eines Kalenderjahres bzw. eines Sechsmonatszeitraums. Daneben bedarf es bei eindeutiger Zuordnung der Schäden zu einem Wolf eines Rudels der Klarstellung, dass eine Entnahme erfolgen darf bis zum Abschuss dieses konkreten schadenverursachenden Tieres.“

Der DBV kann nicht nachvollziehen, dass diese Punkte nicht aufgenommen wurden. Der Leitfaden legt das BNatSchG zu eng aus, was im Ergebnis zu einer Entnahmeverhinderung führt.

#### C 3.1.3.2 „Ernster wirtschaftlicher Schaden“ (S. 20)

Der Entwurf listet als Parameter in Bezug auf die Ernsthaftigkeit eines eingetretenen oder drohenden Schadens (S. 20) u.a. „Größe und wirtschaftliche Situation des jeweils betroffenen Betriebs (Anteil der Tierhaltung am Gesamteinkommen des Betriebs)“, auf. In seinem Beschluss vom 24.11.2020 hat das OVG Lüneburg ausdrücklich festgestellt, dass es nicht darauf ankommen kann, dass „der drohende Schaden eine betriebswirtschaftlich beachtliche Größenordnung erreicht, der den Gewinn unter die Rentabilitätsschwelle drücken kann“ (Rd.-Nr. 25). Daher ist dieser Parameter abzulehnen.

Es wird rein auf einen wirtschaftlichen Verlust durch den Tierverlust abgestellt. Demgegenüber müssen aus Sicht des DBV in allen Erwägungen die Kosten des Herdenschutzes also die Arbeitszeit für den Zaunbau, die Unterhaltung und Überprüfung des Herdenschutzes (Arbeitszeit), aber auch der Tierverlust sowie weitere Kostenbelastungen durch Mehrarbeit (Verstörte Tierherden, schwierigeres Handling der Herden) mit berücksichtigt werden. Dieser zusätzliche Aufwand durch das Vorhandensein eines oder mehrerer Wölfe muss in einer Verhältnismäßigkeit des Gesamteinkommens des Betriebes berücksichtigt werden. Es muss auch die regionale Anzahl an Wölfen/Rudeln für die Entscheidung herangezogen werden. Des Weiteren soll nach dem Praxisleitfaden maßgebend sein, in welchem Umfang die landwirtschaftliche Weidetierhaltung in

dieser Region ausgeprägt ist. Dies ist nicht nachvollziehbar. Nach Ansicht des DBV sind alle Weidetiere schützenswert und es handelt sich dabei generell nicht um Bagatellschäden.

#### C 3.1.4.2. Sukzessive Wolfentnahme (insbes. S. 22 ff.)

Es muss hinsichtlich des zeitlichen Zusammenhangs ein ausreichender Zeitraum sein, bis die Rissereignisse aufhören, da von einer Tradierung der Wölfe ausgegangen werden kann. Eine erneute Prüfung und Bewertung mit eventuellen Stellungnahmen dauert erfahrungsgemäß zu lange und schränkt die Handlungsmöglichkeiten deutlich ein.

Der zeitliche Zusammenhang im Entwurf ist aus unserer Sicht zu kurz bemessen. Im Verfahren zum Abschuss des Rodewalder Wolfsrüden vom OVG Niedersachsen wurde die zeitliche Dauer der Ausnahmegenehmigung von knapp 6 Monaten nicht beanstandet (Beschluss vom 24.11.2020, 4 ME 199/20). Es erscheint sehr sinnvoll, dies in dem Leitfaden entsprechend zu berücksichtigen. Im Unterabschnitt „Räumlicher und zeitlicher Zusammenhang“ ist außerdem in Abs. 1, vorletzter Satz (noch) von der Abwendung von „erheblichen“ Schäden statt von „ernsten“ Schäden die Rede.

#### C 3.2.3 bzw. 3.2.4.1 Empfohlene Herdenschutzmaßnahmen bei Schafen und Ziegen (S. 25/26)

Laut Leitfaden ist der vom BfN in Zusammenarbeit mit der DBBW empfohlene Herdenschutz mit den darin aufgeführten Vorgaben für Schafe und Ziegen als zumutbare Alternative zur Entnahme anzusehen. Das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen hat jedoch mit Beschluss vom 26.6.2020 unterstrichen, dass eine Erhöhung der Einzäunung auf den von den genannten Stellen empfohlenen Umfang nicht in jedem Fall als Alternative geeignet ist (Rd.-Nr. 32). Im zugrundeliegenden Fall zweier Wölfe, die stromführende Zäune zwischen 90 und 120 cm bzw. 90 und 108 cm überwunden hatten, sah der erkennende Senat bei einer durchgängigen Erhöhung der eingesetzten Elektrozaune auf 120 cm keine ausreichende Gewähr dafür, dass die strittigen Wölfe entsprechend optimierte Einzäunungen künftig nicht mehr für die Jagd auf Schafe überspringen würden.

Auch in Schleswig-Holstein wird eine durchgängige Erhöhung des Schutzzauns bei Schafen auf 120 cm nicht angestrebt. Wie der Argumentation zur seinerzeitigen Entnahmegenehmigung von Problemwolf GW924m (s. dort Nr. 8) zu entnehmen ist, hatte dieser mehrfach den empfohlenen Herdenschutz überwunden, der in Schleswig-Holstein bei einer Zaunhöhe von 1,05 bis 1,08 Metern liegt und mindestens 3.500 Volt aufweist. Demnach ist die Zaunhöhe nicht der entscheidende Faktor bei der Abwehr von Wölfen, sondern die Stromstärke. Durch den starken elektrischen Schlag verknüpfen Wölfe schnell, dass Zäune und Nutztiere mit Schmerzen verbunden sind und meiden diese negative Erfahrung fortan. Wie das Land weiter ausführt, stellt bereits das Ein- und Abzäunen von beweglichen Schafherden auf mehreren Weidegründen bei den geschilderten Herdenschutzmaßnahmen einen großen Aufwand dar. Darüber hinaus würden noch höhere Zäune die Landschaft zerstückeln und sie undurchlässig für andere Wildtiere wie z.B. Rehwild machen, so das Land in seiner Argumentation!

Somit ist eine generelle Erhöhung auf 120 cm Zaunhöhe als zumutbare Schutzmaßnahme bei Schafen und Ziegen, wie vom BfN/DBBW vorgesehen, als pauschale Empfehlung abzulehnen!

Abzulehnen ist auch die im Praxisleitfaden hergestellte Verbindung der Zumutbarkeit der Herdenschutzmaßnahme mit dem artenschutzrechtlichen Schutzbedürfnis.

Der Verweis in dem Leitfaden auf den vom BfN empfohlenen Herdenschutz geht über die Mindestschutzvorgaben der Länder hinaus und wird abgelehnt. Die Vorgaben haben laut BfN ausdrücklich empfehlenden Charakter. Sie ist für den optimalen Herdenschutz und im Übrigen nur für die Fälle formuliert, in denen Maßnahmen des Mindestschutzes von Wölfen überwunden wurden. Eine grundsätzliche flächendeckende Umsetzung dieses optimalen Herdenschutzstandards wird nicht empfohlen. Die Empfehlungen von BfN verfolgen den Ansatz eines optimalen Schutzes von Weidetieren vor Wolfsübergriffen, ohne jedoch Fragen der Zumutbarkeit im konkreten Einzelfall zu betrachten. Vielmehr wird auch in dem Papier davon ausgegangen, dass die Umsetzbarkeit eines solchen optimalen Schutzes nicht in jedem Fall möglich ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass durch die Neufassung der §§ 45, 45a BNatSchG ausdrücklich auch Hobbytierhalter vor Wolfsübergriffen geschützt werden sollen. Es sollte daher grundsätzlich auf die Einhaltung der Mindestvorgaben für den Herdenschutz abgestellt werden. Dies sollte für alle Weidetierarten gelten. Soweit in dem Leitfaden darauf abgestellt wird, dass der Herdenschutz mängelfrei und funktionstüchtig sein muss, fehlt der Verweis auf den Kausalitätszusammenhang. Sofern und soweit ein etwaiger Mangel nicht für das Überwinden durch den Wolf relevant war, ist dieser bei der Entnahmeprüfung außer Betracht zu lassen.

#### C 3.2.4.1 Einsatz von Herdenschutzhunden (S. 26/27)

Die Kombination von Herdenschutzhunden mit Elektrozäunen soll laut Leitfaden-Entwurf eine „sehr gute“ Möglichkeit zur Abwendung von Wolfsübergriffen sein. Bei der Frage, ob deren Einsatz eine zumutbare Alternative zur Entnahme eines Problemwolfes ist, kommt laut Leitfaden der Frage, ob Fördermittel bereit stehen, eine wesentliche Rolle zu. Wie die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zum Einsatz von Herdenschutzhunden ausführt, bedeutet deren Haltung einen erheblichen zusätzlichen täglichen Arbeitsaufwand. Die LfL kalkuliert mit durchschnittlich rund 0,75 AKh/Tag und Hund unter anderem für Ausbildung, Fütterung, Fellpflege, Reinigung der Hundehütte, Tierarztbesuche, Schulungen sowie teilweise nötige Zusatzfahrten zur Koppel. Pro Jahr muss zudem von rund 1.400 Euro Unterhaltskosten pro Hund ausgegangen werden, andere Angaben sprechen von bis zu 2.500 Euro. Die Kosten fallen pro Hund bei einer Herdengröße von rund 50 Tieren pro Hund an. Wie vermutlich in den meisten Bundesländern erfolgt auch in NRW jedoch eine Förderung nur der Anschaffung der Hunde, nicht aber der erheblichen Folgekosten. In rechtlicher Hinsicht hat zudem das OVG Niedersachsen in seinem Beschluss vom 26.6.2020 deutlich gemacht, dass die Anschaffung von Herdenschutzhunden nicht in jedem Fall als geeignete Alternative zum Abschuss betrachtet werden kann (Rd.-Nr. 31).

Daher darf der Einsatz von Herdenschutzhunden ebenso wie die Frage der ohnehin völlig unzureichenden Fördermittel nicht pauschal als zumutbare Alternative zur Entnahme eines Problemwolfes angesehen werden.

Hinsichtlich der Festzaunanlagen ist anzumerken, dass für die Errichtung von Festzaunanlagen bei Rissvorfällen eine unbürokratische Genehmigung durch die Kreisverwaltungen sichergestellt sein muss. Große Bauanträge mit langen Genehmigungsprozessen sind unbedingt zu verhindern.

C 3.2.4.3 Pferde (Herdenschutz) (S. 28) Laut Leitfaden-Entwurf stellen bei reinen Fohlungsweiden in der kritischen Zeit der Geburt und bis zum Lebensalter von zwei Wochen die bei Schafen und Ziegen empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen von BfN/DBBW i.d.R. eine zumutbare Alternative zur Entnahme dar. Diese sehen neben Netzzäunen auch Litzenzäune aus mind. fünf Drähten mit 20, 40, 60, 90 u. 120 cm Abstand vom Boden vor. Die genannten Vorgaben stehen jedoch im Widerspruch zu den Leitlinien des BMEL zur tierschutzgerechten Haltung von Pferden. In der Pferdehaltung gilt, dass Abstände von Litzen und Querriegeln kleiner als 5 cm oder größer als 30 cm sein müssen, damit Pferde nicht Gefahr laufen, mit den Hufen, Gliedmaßen oder dem Kopf hineinzugeraten und festzuhängen. Weiterhin ist das arttypische Verhalten des Pferdes zu berücksichtigen. Als Fluchttier und aufgrund der Besonderheiten des Gesichtsfeldes des Pferdes muss eine Einzäunung gut sichtbar sein. Hier werden häufig Litzen in Kordelform oder besser Breitbandlitzen verwendet. Diese werden für die Wolfsprävention jedoch nicht empfohlen.

Mithin sind die von BfN/DBBW für Schafe und Ziegen empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen bei Pferden als tierschutzwidrig anzusehen und dürfen daher auch bei Fohlungsweiden nicht als zumutbare Alternative zur Entnahme von Problemwölfen zugrunde gelegt werden.

C 3.2.5., (S. 30 oben)

Eine wolfssichere Zäunung gibt es nicht. Wäre dem so, würde es keine Übergriffe auf Nutztiere geben. Ansatzweise sind Zäune in Tierparks und Zoos ausbruchssicher. Diese sind aber nicht für die Anwendung in der Agrarlandschaft sinnvoll oder geeignet.

C 5.2.2., Räumliche Eingrenzung der Entnahmegenehmigung (S.35)

Aus Gründen der Praktikabilität ist der Bezug auf definierte Jagdbezirke sinnvoll, um Missverständnisse bei den Jagdausübungsberechtigten auszuschließen.

C 5.2.3., Einbindung der für die Entnahme berechtigten Personen (S. 37)

Die Namen der Personen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen zum persönlichen Schutz nicht an Dritte weiter gegeben werden.

C 5.2.3., Seite 38. Die negative Beeinflussung von definierten Jagdbezirken muss geduldet werden und darf nicht durch richterliche Beschlüsse verschoben oder aufgehoben werden. Beteiligt sich der JAB nicht an der Entnahmeaktion, so muss er die Einschränkungen dulden.

C 5.2.4., (S.38)

Für die Ausübung der Entnahme sollte die Nutzung von Nachtsichtvorsatz- und Wärmebildgeräten erlaubt werden, um ein besseres Ansprechen und eine tierschonende Entnahme/Tötung zu ermöglichen. Vergleiche Seite 39.

#### C 6.1., Durchführung (S.41, Aufzählung Punkt 3).

Diese Auflagen sollten auch für die genehmigende Behörde gelten, die einen 24- Stunden Rufdienst bereitstellen sollte.

#### C 6.1. (S. 43)

Es wird sich keine Person finden, wenn durch ein versehentlicher Fehlabschuss, eine Strafbarkeit ausgesprochen werden kann. Dies ist unbedingt zu verhindern. Außerdem sollte die Person, die die Entnahme durchführt, für ihre Aufwendungen entschädigt werden. Dies kann nach Stundensätzen oder durch eine pauschale Prämie erreicht werden.

#### D 1.1., (S. 44)

Das 7-Stufen-Modell von Prof. Valerius Geist (<https://www.repetico.de/card-60676943>) sollten hier für die Einschätzung berücksichtigt werden.

Um dies zu gewährleisten, muss das Monitoring um die genetische Untersuchung der DNA deutlich ausgebaut werden.

#### D 1.3 Hybride (S. 49)

Ergänzend zur Entnahmepflicht freilebender Wolfshybride nach BNatSchG wird angeregt, dem inzwischen vielfach berichteten Trend der Anschaffung von Wolfshybriden als Haustiere entgegenzuwirken und diese künftig als „gefährliche Hunde“ (Definition s. etwa § 3 Landeshundegesetz NRW) einzustufen.

#### D 3.1., Gebietsschutzrechtliche Zulassungserfordernisse (S. 51)

In Deutschland sind im großen Umfang Grünlandflächen unter anderem Flachlandmäh- und Bergwiesen als FFH- bzw. NATURA 2000 Gebiet geschützt. Dort ist im Sinne des Natur- und Artenschutzes eine Weidetierhaltung wesentlich zielführender als das Vorkommen des Wolfes. Man sollte hier genau die Kulissen/Lebensraumtypen benennen, für die ein Vorkommen des Wolfes und vor allem für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele notwendig ist.

#### Anlage 1 Ablauf/Dokumentation Rissbegutachtung (S. 54)

Nach den Erfahrungen mit Rissbegutachtungen raten wir dringend dazu, dass der betroffene Tierhalter frühzeitig über Datum, Uhrzeit und Ablauf der Begutachtung informiert und diesem Gelegenheit gegeben wird, einen Dritten als Zeugen hinzu zu bitten.

#### Anlage 4 Fotodokumentation / DNA-Probe(S. 58)

Aus Transparenzgründen sollten vom Gutachter angefertigte Fotoaufnahmen künftig als Bestandteil der Rissübersicht mit veröffentlicht werden.

Tierhalter sollten darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, eine bei der Rissbegutachtung genommene Zweitprobe in einem Privat-Labor untersuchen zu lassen.